

# Methodik

## zum Ausschluss der Überfinanzierung | Überförderung durch öffentliche Mittel



### Inhalt

1. Einleitung .....	2
2. Begriffsbestimmung und Abgrenzung .....	2
2.1 Mehrfach- und Überförderung .....	2
2.2 Finanzierung .....	3
2.3 Eigenmittel .....	3
2.4 Zwischenfinanzierung vs. Liquidität .....	4
2.5 Additionalität .....	4
3. Systemische Prüfung .....	5
3.1 Trennungsrechnung .....	6
4. Vorhabensprüfung .....	8
4.1 Projektbeurteilung]-genehmigung .....	8
4.2 Projektprüfung (FLC).....	11
5. Anwendungsfälle .....	11
5.1 Universitäten.....	11
5.1.1 Systemische Prüfung der Trennungsrechnung.....	11
5.1.2 Systemische Prüfung der Gemeinkosten .....	13
5.1.3 Vorhabensprüfung.....	13
5.2 Fachhochschulen & Forschungseinrichtungen.....	14
5.2.1 Systemische Prüfung der Trennungsrechnung.....	14
5.2.2 Systemische Prüfung der Gemeinkosten .....	15
5.2.3 Vorhabensprüfung.....	16

### Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21-23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0  
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Landesgericht Klagenfurt  
FN 423155 m

Zertifiziert nach  
Qualitätsmanagement  
EN ISO 9001:2015

## 1. Einleitung

Die nachfolgende Methodik dient als Orientierung bei der Festlegung geeigneter Prüfungsschritte im Hinblick auf Förderungen öffentlicher Einrichtungen. Sie ist jedoch nicht als ausschließlich oder erschöpfend zu verstehen. Je nach Einzelfall sind durch die Förderstelle gegebenenfalls darüber hinaus gehende Prüfungshandlungen zu setzen.

Im Zentrum steht folgende Frage in Bezug auf **öffentlich Begünstigte**:

*Wie kann sichergestellt werden, dass keine unzulässige Mehrfach-, Überförderung und | oder Überfinanzierung durch öffentliche Mittel auf Ebene des geförderten und (EU-kofinanzierten) Vorhabens vorliegt und somit ein potenzieller Schaden für den (EU-)Haushalt ausgeschlossen werden kann?*

In diesem Zusammenhang setzt die **gegenständliche Methodik** eine implementierte **Trennungsrechnung bei allen öffentlich Begünstigten** voraus – auch jene die nicht unter die Bestimmungen des FEI Unionsrahmens<sup>1</sup> fallen.

Konkret wird eine in der Regel **einmalige systemische Prüfung** der Trennungsrechnung sowie eine **Prüfung je Vorhaben** in Bezug auf konkrete Überförderung und | oder Überfinanzierung vorgenommen (siehe Kapitel 3. Und 4.).

## 2. Begriffsbestimmung und Abgrenzung

Um ein einheitliches Verständnis zu Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit gegenständlicher Methodik zu ermöglichen, werden nachfolgende Begriffe näher erläutert bzw. abgegrenzt.

### 2.1 Mehrfach- und Überförderung

Auf Grundlage des EU-Beihilferechts können Kosten, die bereits aufgrund anderer öffentlicher Mittel des Bundes, Landes oder anderer Gebietskörperschaften gedeckt sind, nicht mit EFRE-Mitteln gefördert werden (Verbot der Überförderung). Eine Überförderung besteht auch dann, wenn die **höchstzulässige Beihilfeintensität** durch Schließen einer Finanzierungslücke mit öffentlichen Mitteln ex-ante (Antragsprüfung) oder ex-post (FLC<sup>2</sup>) überschritten wird.<sup>3</sup>

Die Kumulierungsprüfung (Einhaltung der höchstzulässige Beihilfeintensität) wird im Rahmen der Antragsprüfung und FLC durchgeführt. Eine Überförderung kann auch dann entstehen, wenn Finanzierungslücken (nachträglich) durch öffentliche Mittel (z.B. Basisfinanzierung) geschlossen werden.

Sämtliche öffentliche Finanzierungen eines Vorhabens sind bei der Bemessung der Beihilfeintensität im Rahmen der Kumulierungsprüfung zu berücksichtigen. Hierbei sind auch Finanzierungen zu berücksichtigen, die zur Schließung der Finanzierungslücke eines Vorhabens herangezogen werden (z.B. Abgangsdeckung aus Basisfinanzierungen).

<sup>1</sup> Mitteilung der Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation vom 28.10.2022 (2022/C 414/01) (FEI Unionsrahmen), Rn.19

<sup>2</sup> First-Level-Control iSd Art. 74 der VO (EU) 2021/1060

<sup>3</sup> Eine Überförderung kann auch vorliegen, wenn das Vorhaben nicht überfinanziert ist.



**Kärntner  
Wirtschaftsförderungs  
Fonds**

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0  
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Landesgericht Klagenfurt  
FN 423155 m

Zertifiziert nach  
Qualitätsmanagement  
EN ISO 9001:2015

## 2.2 Finanzierung

Finanzierung bezeichnet die Versorgung eines Vorhabens mit Kapital.

Im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Beihilfe- und Unionsrechts stellt die Finanzierung eines Vorhabens eine konkrete **Zusage an Mitteln** dar, die mit der Einbringung des Kapitals (z.B. durch Überweisung der EFRE-Mittel) durch den Finanzierungsgeber ausgeglichen wird.

Das sind insbesondere folgende Finanzierungsformen:

- **Förderungen** (aus Mitteln des EU-, Bundes- oder Landeshaushalts, die vorhabensbezogen<sup>4</sup> sind):

Die Finanzierung entsteht dem Grunde und der maximalen Höhe nach mit der Zusage durch den Förderungsvertrag. Die Höhe der Finanzierung wird ex-post auf Basis der FLC-Prüfung festgestellt.

- **Basisfinanzierung** (in Form von Gesellschafterzuschüssen, Globalbudgets oder ähnlichen Finanzierungsformen, mit oder ohne Vorhabensbezug<sup>4</sup>):

Die Zusage entsteht gegebenenfalls dem Grunde nach mit dem Basisfinanzierungsvertrag, der Leistungsvereinbarung o.Ä., entweder durch konkrete Zweckwidmung oder durch Zusage einer Abdeckungsfinanzierung<sup>5</sup>. Die Höhe wird bei Zweckwidmung durch den Basisfinanzierungsvertrag festgelegt und entsteht bei einer Abdeckungsfinanzierung (auch Abgangsdeckung) durch Feststellen der Finanzierungslücke nach Abzug aller anderen Finanzierungsquellen.

- **Nicht öffentliche Finanzierungen** (mit oder ohne Vorhabensbezug<sup>4</sup>):

Das können z.B. Gewinne aus wirtschaftlichen Tätigkeiten öffentlich Begünstigter sein (wie Entgelte aus Forschungsdienstleistungen oder der Auftragsforschung) oder konkrete Finanzierungsbeiträge von nicht öffentlich finanzierten Projektbeteiligten (Beiträge Dritter). Nicht öffentliche Finanzierungen sind nicht im Rahmen der Kumulierungsprüfung (Überförderung) zu berücksichtigen. Im Kontext mit gegenständlicher Methodik können Sie jedoch zu einer Überfinanzierung führen, wenn sie vorhabensbezogene Einnahmen darstellen, die zusammen mit den anderen Projektfinanzierungen über der Höhe der vorhabensbezogenen Kosten liegen.

## 2.3 Eigenmittel

Im Zusammenhang mit gegenständlicher Methodik ist auf die Herkunft der „Eigenmittel“ abzustellen. Sofern die Eigenmittel aus öffentlichen Zuschüssen (z.B. Globalbudget, Basisfinanzierung) resultieren, sind sie auch als öffentliche Finanzierung zu qualifizieren. Eigenmittel können nur

<sup>4</sup> Gemeint ist hierbei der Bezug auf das gegenständlich zu prüfende EU-kofinanzierte Vorhaben

<sup>5</sup> Gemeint ist hierbei das Schließen allfälliger Finanzierungslücken aufgrund der (vorhabensbezogenen) Unterfinanzierung aus anderen Finanzierungsquellen



### Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds

Völkermarkter Ring 21-23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0  
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Landesgericht Klagenfurt  
FN 423155 m

Zertifiziert nach  
Qualitätsmanagement  
EN ISO 9001:2015

dann als nicht-öffentliche Finanzierung gelten, wenn sie aus wirtschaftlichen Tätigkeiten des Begünstigten selbst erwirtschaftet wurden bzw. werden oder von privaten Projektpartnern dem Vorhaben zugestanden wurden (z.B. Art. 26 AGVO). So werden beispielsweise Globalbudgets dann zu einer Förderung bzw. Beihilfe, wenn sie für geförderte Vorhaben eingesetzt werden und bspw. dadurch die max. Beihilfeintensität überschritten wird. Auch bei einer Aufnahme von Darlehen am Kapitalmarkt ist dann von öffentlicher Finanzierung auszugehen, wenn die Tilgung bzw. Annuitätenzahlung durch öffentliche Mittel erfolgt.

## 2.4 Zwischenfinanzierung vs. Liquidität

Projektkosten (förderbare Kosten), deren Zahlungsfälligkeit in der Regel vor dem Erhalt der zugesagten Finanzierungsmittel (z.B. EFRE-Mittel) entsteht, werden vom Begünstigten durch Liquiditätsreserven abgedeckt.

Eine zeitgleiche Bezuschussung der Kosten mit deren Entstehen oder eine Bevorschussung der Fördermittel durch die Förderstelle ist nicht im Sinne der Intention einer Beihilfe. Die finanzielle Leistungsfähigkeit (Ausstattung mit ausreichenden liquiden Mitteln) ist eine Grundvoraussetzung für die Gewährung der Förderung<sup>6</sup>. Diesem Prinzip ist inhärent, dass es vor Projektbeginn ausreichend Liquidität geben muss, die aber (noch) keine Finanzierung des Vorhabens darstellt.

Daher ist eine zwischenzeitliche Bezahlung der Verpflichtungen (z.B. auf Basis externer Rechnungen) durch den Begünstigten erforderlich; insbesondere da letztlich auch nur bezahlte Kosten gefördert werden können.

Die Begleichung von Zahlungsverpflichtungen durch den Begünstigten stellt jedoch keine (Zwischen-)Finanzierung oder (Quer-)Subventionierung im Sinne des Beihilfe- und Unionsrechts dar, sofern die Rückführung der zur Verfügung gestellten Mittel nach Zahlung der Förderung (oder anderer öffentlicher Mittel) erfolgt.

Dementsprechend ist auch die Frage, aus welchen liquiden Mitteln die Projektkosten vor dem Erhalt der Fördermittel bezahlt wurden, nicht relevant für die Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit Überfinanzierungen bzw. Überförderungen.

## 2.5 Additionalität

Das Grundprinzip der Additionalität beschreibt einerseits, dass EFRE-Mittel zusätzlich zu den Mitteln der Mitgliedstaaten eingesetzt werden und diese nicht ersetzen dürfen.

Auf Vorhabensebene bedeutet es im Kontext mit öffentlich Begünstigten auch, dass das EU-kofinanzierte Vorhaben zusätzlich zum üblichen Zweck und Betrieb des Begünstigten umgesetzt werden muss.

Dies vorausgesetzt, ist davon auszugehen, dass sämtliche Kosten (sowohl direkte als auch indirekte) zusätzlich aufgrund der Umsetzung des EU-kofinanzierten Vorhabens entstehen.



### Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds

Völkermarkter Ring 21-23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0  
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Landesgericht Klagenfurt  
FN 423155 m

Zertifiziert nach  
Qualitätsmanagement  
EN ISO 9001:2015

<sup>6</sup> Vgl. Methodik und Kriterien für die Projektselektion (v1) im Programm Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027 (EFRE & JTF); Kapitel Iv., Pkt. 5.  
Seite 04 C. Gnatzy|Stand 09.02.2024 (V 1.0)

Demnach verursacht ein zusätzliches Vorhaben grundsätzlich auch zusätzliche Gemeinkosten. Die Prüfungshandlungen in Bezug auf indirekte Kosten beschränken sich also darauf zu plausibilisieren, ob Gemeinkosten bei einer gewährten SCO<sup>7</sup> in den Kosten der Trennungsrechnung in nachvollziehbarer Weise berücksichtigt wurden.



### 3. Systemische Prüfung

Um den Aufwand für die Prüfungshandlungen im Rahmen der Antragsprüfung und FLC so gering wie möglich zu halten, erfolgt eine einmalige systemische Prüfung des Begünstigten innerhalb der EU-Programmperiode – spätestens zum Zeitpunkt der erstmaligen Bewilligung eines EU-kofinanzierten Vorhabens des jeweiligen Begünstigten.

Diese systemische Prüfung wird bei weiteren Vorhaben desselben Begünstigten innerhalb derselben Programmperiode nur dann wiederholt, wenn sich maßgebliche Rahmenbedingungen ändern, die Vorhabensprüfung (siehe Kapitel 4.) dazu Anlass gibt oder sich die Systematik des Begünstigten in Bezug auf die relevanten organisatorischen Strukturen oder kaufmännischen Prozesse maßgeblich<sup>8</sup> ändert.

Die systemische Prüfung erfolgt auf Ebene der gesamten Organisation des Begünstigten und | oder der kleinsten, eindeutig abgrenzbaren Einheit (z.B. Betriebsstätte, Institut) und umfasst die Logik und Funktionalität der **Trennungsrechnung** iSd FEI Unionsrahmens sowie die Berechnungsmethode und relative Höhe der **Gemeinkostensätze**.

Die Prüfung erfolgt dabei auf Basis historischer Daten (zuletzt testierter | verfügbarer Jahresabschluss sowie die periodengleiche Kostenrechnung) und setzt folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Kaufmännische | systemtechnische **Implementierung der Trennungsrechnung** im Sinne des FEI Unionsrahmens und insbesondere die Zuordnung von Basisfinanzierungen (und anderen öffentlichen **Finanzierungsquellen**), EU-Kofinanzierungsmitteln (im Weiteren „EFRE-Mitteln“) und sonstigen nicht öffentlichen **Erträgen oder Finanzierungen** sowie sämtlicher **Kosten** in wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Bereiche (über z.B. Innenaufträge, Profit-Center-Rechnungen und dergleichen).
- Systematik bzw. Methodik der Beurteilung des Begünstigten bei der Zuordnung in wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Bereiche.
- Systematik bei der Bemessung sowie Darstellung | Verbuchung von **Gemeinkosten** in den Systemen des Begünstigten (z.B. Vollkostenansatz).

Ziel der systemischen Prüfung ist es, bereits vor der Genehmigung des Vorhabens festzustellen, ob die Prozesse und Systeme der Begünstigten die Anforderungen an eine **Trennungsrechnung** erfüllen und eine Überfinanzierung und | oder Überförderung im Rahmen der Antragsprüfung sowie der FLC tatsächlich geprüft und ausgeschlossen bzw. festgestellt werden kann.

<sup>7</sup> Vgl. z.B. Art. 8 NFFR

<sup>8</sup> Ob dies der Fall ist, kann im Einzelfall im Rahmen des Antragsverfahrens durch den Begünstigten erklärt werden.

#### Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0  
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Landesgericht Klagenfurt  
FN 423155 m

Zertifiziert nach  
Qualitätsmanagement  
EN ISO 9001:2015

Auch wenn der Begünstigte nicht unmittelbar unter die Anwendung des FEI Unionsrahmens fällt, ist für Zwecke des Überfinanzierungs- | Überförderungsausschluss **in Zusammenhang mit gegenständlicher Methodik** und zur eindeutigen Abgrenzung von anderen Fonds (z.B. Recovery and Resilience Facility RRF) **eine Trennungsrechnung** durch den Begünstigten zu implementieren.



Auf Ebene der jeweiligen Organisationseinheiten bzw. des Begünstigten gilt es in weiterer Folge anhand der Rahmenbedingungen und Systeme festzustellen, ob:

- die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse systemisch voneinander getrennt werden können,
- die tatsächliche Zuordnung der Tätigkeiten in wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Bereiche durch den Begünstigten nachvollziehbar ist,
- die Kosten, Finanzierung und Erlöse auch auf Ebene der Vorhaben voneinander abgegrenzt werden können und
- die Summe aller wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten (inklusive der jeweils zugeordneten Vorhaben oder nicht-Förderprojekte) in der Überleitung auf den Jahresabschluss nachvollziehbar mit der Trennungsrechnung abgestimmt werden kann.

Die Darstellung auf Vorhabensebene muss dabei die Kosten, Erlöse und (Aus-)Finanzierungen im internen Buchhaltungs- und/oder Kostenrechnungssystem nachvollziehbar und vollständig abbilden.

### 3.1 Trennungsrechnung

Zur Veranschaulichung wird nachfolgend beispielhaft eine Trennungsrechnung dargestellt.

#### **Schritt 1: Definition wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Bereiche (beispielhafte Auflistung nach Forschungsbereichen)**

Seitens des Begünstigten muss nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen genau definiert werden, welche (Forschungs-)Tätigkeiten in den wirtschaftlichen und welche in den nichtwirtschaftlichen Bereich fallen. Diese Einteilung sollte in der internen Prozessbeschreibung oder sonstigen internen Richtlinien auch dokumentiert werden um eine objektive Nachvollziehbarkeit und einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang soll die eindeutige Zuordnung der Tätigkeiten oder Kategorien in den Buchhaltungs- und | oder Kostenrechnungssystemen mittels einer eindeutigen Kennzeichnung erfolgen.

#### **Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds**

Völkermarkter Ring 21-23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0  
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Landesgericht Klagenfurt  
FN 423155 m

Zertifiziert nach  
Qualitätsmanagement  
EN ISO 9001:2015

Beispiel für die Kategorisierung einer Forschungseinrichtung:

wirtschaftliche Tätigkeit	nichtwirtschaftliche Tätigkeit
Auftragsforschung (AF) Forschungsdienstleistungen (FDL)	Unabhängige/ unternehmensinterne Forschung (UF)



Beispiele wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten:

Wirtschaftliche Tätigkeiten:

- Vermietung von Ausrüstung oder Laboratorien an Unternehmen,
- Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen,
- Erbringung von Forschungsdienstleistungen für Unternehmen (das heißt: das Unternehmen legt die Vertragsbedingungen fest, ist Eigentümer der Forschungsergebnisse und trägt das Risiko des Scheiterns). Das Erbringen einer Forschungsdienstleistung gilt nicht als Form der Zusammenarbeit.
- Erbringung von Auftragsforschung (ist keine ‚Zusammenarbeit‘).

Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten:

- Ausbildung von Humanressourcen, öffentliche Bildung
- Unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses,
- Unabhängige Forschung und Entwicklung auch im Verbund (Kooperation), wenn eine ‚wirksame Zusammenarbeit‘ iSd AGVO und iSv Rz 28 FEI Unionsrahmen eingegangen wird,
- weite Verbreitung der Forschungsergebnisse, nichtausschließlich + nichtdiskriminierend, zB durch Lehre, offene Datenbank, Veröffentlichung, offene Software.

**Kärntner  
Wirtschaftsförderungs  
Fonds**

Völkermarkter Ring 21-23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0  
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at

**Schritt 2: Trennungsrechnung auf Unternehmensebene pro  
Wirtschaftsjahr (Beispiel)**

Beträge in TEUR	Wirtschaftliche Tätigkeiten (AF, FDL)	Nicht wirtschaftliche Tätigkeiten (UF)	Gesamt
<b>KOSTEN</b>	<b>30.000</b>	<b>130.000</b>	<b>160.000</b>
- Personalkosten	20.000	90.000	
- Sach-, Material- und Betriebskosten etc.	10.000	40.000	
<b>ERLÖSE</b>	<b>40.000</b>	<b>110.000</b>	<b>150.000</b>
- Öffentliche Fördermittel	-	110.000	
- Sonstige Erlöse	40.000	-	
<b>ZWISCHENSUMME</b>	<b>10.000</b>	<b>- 20.000</b>	<b>- 10.000</b>
<b>FINANZIERUNG</b>	<b>-</b>	<b>8.000</b>	<b>8.000</b>
- Basisfinanzierung (Gesellschafterzuschuss)	-	8.000	
<b>BILANZVERLUST (Verlustvortrag nWT)</b>		<b>- 2.000</b>	<b>- 2.000</b>



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Landesgericht Klagenfurt  
FN 423155 m

Zertifiziert nach  
Qualitätsmanagement  
EN ISO 9001:2015

## 4. Vorhabensprüfung

Bezugnehmend auf die in der Regel einmalige systemische Prüfung werden im Rahmen der Vorhabensprüfung die nachfolgend erläuterten Schwerpunkte gesetzt.



### 4.1 Projektbeurteilung|genehmigung

Vor jeder **Projektgenehmigung** sind folgende Nachweise vorzulegen bzw. Aspekte zu beachten:

- Vorlage der dem Vorhaben zugeordneten und geplanten Finanzierungen (Erträge) und Kosten über den Durchführungszeitraum, um bereits auf Basis der geplanten Parameter eine Überfinanzierung und | oder Überförderung ausschließen zu können.
- In Zusammenhang mit der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Additionalität sind jene Finanzierungsvereinbarungen, Basisfinanzierungsverträge, Gesellschafterzuschussvereinbarungen und dergleichen vorzulegen, die eine geplante bzw. zugesagte Finanzierung des Vorhabens begründen bzw. aufgrund ihrer Zweckwidmung als Finanzierung herangezogen werden können (auch im Falle einer Abgangsdeckung).

In der Genehmigungsphase sollte beachtet werden, dass sämtliche öffentliche Mittel, welche über die Beihilfeintensität hinausgehend dem Begünstigten für ein Förderprojekt zur Verfügung stehen, als finanzielles Risiko für den EFRE gewertet und von der FLC bzw. SLC um diesen gesamten beihilfeverwehrteten Betrag gekürzt werden müssen, wenn nicht schon vor Genehmigung nachgewiesen ist, dass der beihilfeverwehrtete Anteil der Kosten nicht von öffentlichen Mitteln, seien sie unmittelbar oder mittelbar, finanziert wird.

Bei geplanter Gemein- oder Restkostenpauschale:

- Prüfung ob der angewendete Gemeinkostenpauschalsatz des Begünstigten dem geprüften System entspricht.
- Prüfung ob die Gesamtkosten des Vorhabens (inkl. der kalkulatorischen Gemeinkosten des Begünstigten) die Höhe der entsprechenden Gesamtfinanzierung (inkl. aller öffentlichen und nicht-öffentlichen Mittel) übersteigen (**Überfinanzierung**)
- Bei Projekten im Anwendungsbereich des Beihilferechts: Prüfung ob die Höhe vorhabensbezogener öffentlicher Finanzierungen, die höchstzulässige Beihilfeintensität übersteigt (**Überförderung**)

Bei Vorhaben, welche – auf Basis der Bestimmungen des FEI Unionsrahmens – im Zuge der Gewährung aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen **sollen**<sup>9</sup>, da die wirtschaftlichen Tätigkeiten 20% der Gesamtkapazität nachweislich nicht überschreiten, sind folgende Parameter im Rahmen der Projektgenehmigung zu beachten:

<sup>9</sup> Der FEI Unionsrahmen sieht keine Verpflichtung vor, dass die Beihilfe in diesen Fällen (wirtschaftliche Tätigkeit <= 20%) aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts fällt. Der Begünstigte kann sich in Abstimmung mit der Förderstelle auch in diesen Fällen dem Beihilferecht unterwerfen, um allfälligen Aufwand zu reduzieren (z.B. dann, wenn das ohnehin der Strategie des Unternehmens entspricht).

**Kärntner  
Wirtschaftsförderungs  
Fonds**

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0  
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Landesgericht Klagenfurt  
FN 423155 m

Zertifiziert nach  
Qualitätsmanagement  
EN ISO 9001:2015





- **Vorlage der Trennungsrechnung** (in Übereinstimmung mit der geprüften Systematik), aus der die Relation der wirtschaftlichen Tätigkeiten zu den Gesamtkapazitäten nachvollziehbar abgebildet ist (Basis: historische Daten). Sofern dieser Nachweis erbracht wurde **bleibt** diese Einstufung (Beihilferecht wird nicht angewendet) für das jeweilige Vorhaben auch dann **aufrecht**, wenn die Organisation während oder nach der Vorhabensdurchführung das Ausmaß wirtschaftlicher Tätigkeit von 20% überschreitet.
- Bei Organisationen für die (noch) **keine Trennungsrechnung** auf Basis historischer Daten vorliegt (z.B. Neugründung oder es wurde in den vergangenen Perioden noch keine Trennungsrechnung implementiert) kann das zu beurteilende Vorhaben nicht unter Bezugnahme auf die „20%-Schwelle“ aus dem **Beihilferecht** fallen. Dies gilt im Rahmen gegenständlicher Methodik selbst dann, wenn die Organisation in seiner Planung oder aus sonstigen Gründen davon ausgeht, diese Schwelle zukünftig nicht zu überschreiten.
- Die Entscheidung | Einstufung, dass ein grundsätzlich beihilferechtlich relevantes Vorhaben aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts unter Bezugnahme auf die „20%-Schwelle“ herausfällt, ist im Rahmen der Antrags- | Genehmigungsprüfung nachvollziehbar zu dokumentieren und im **Kofinanzierungsvertrag festzuhalten**. Die Festlegung im Kofinanzierungsvertrag ist Bestandteil der Beihilferechtlichen Einstufung durch die Förderstelle und bildet die Grundlage für die FLC in Bezug auf die Prüfung allfälliger Überfinanzierungen und | oder Überförderungen. Sollte der Kofinanzierungsvertrag die Anwendung des Beihilferechts vorsehen, bleibt diese Einstufung auch dann aufrecht, wenn die Organisation im Rahmen der FLC nachweisen kann, dass sie die „20%-Schwelle“ nicht überschritten hat bzw. überschreitet – **maßgeblich ist also die Einstufung zum Genehmigungszeitpunkt**.
- Förderungen, die nur deshalb aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, weil die Organisation die „20%-Schwelle“ nicht überschreitet, gelten aufgrund der grundsätzlichen Einstufung des Vorhabens dennoch als **wirtschaftliche Tätigkeit** und sind im Rahmen der Trennungsrechnung diesem Bereich zuzuordnen.

Ob ein Antragsteller dem Beihilferecht unterliegt, ist insbesondere danach zu beurteilen, ob er ein „funktionales Unternehmen“ ist, ob er Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet (Entgeltlichkeit ist hier noch keine Voraussetzung). Dabei kann es sich beispielsweise um Forschungsdienstleistungen handeln, dann sprechen wir vom Markt für Forschungsdienstleistungen. Nur bei Forschung, Entwicklung und Innovation kommt der von der EU-Kommission eingeräumte Vorteil der „20%-Regel“ zum Tragen.

Bezugnehmend auf die voran gegangenen Erläuterungen soll die nachstehende Grafik eine Entscheidungshilfe darstellen, die es den Förderstellen erleichtert beurteilen zu können...

1. wie sich die beihilferechtliche Beurteilung des vorliegenden Vorhabens auf die Zuordnung in der Trennungsrechnung des Begünstigten auswirkt (ex ante) und
2. wie sich die vorhandene Trennungsrechnung des Begünstigten auf die beihilferechtliche Beurteilung des vorliegenden FEI-Vorhabens auswirkt (ex post).

### Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0  
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at

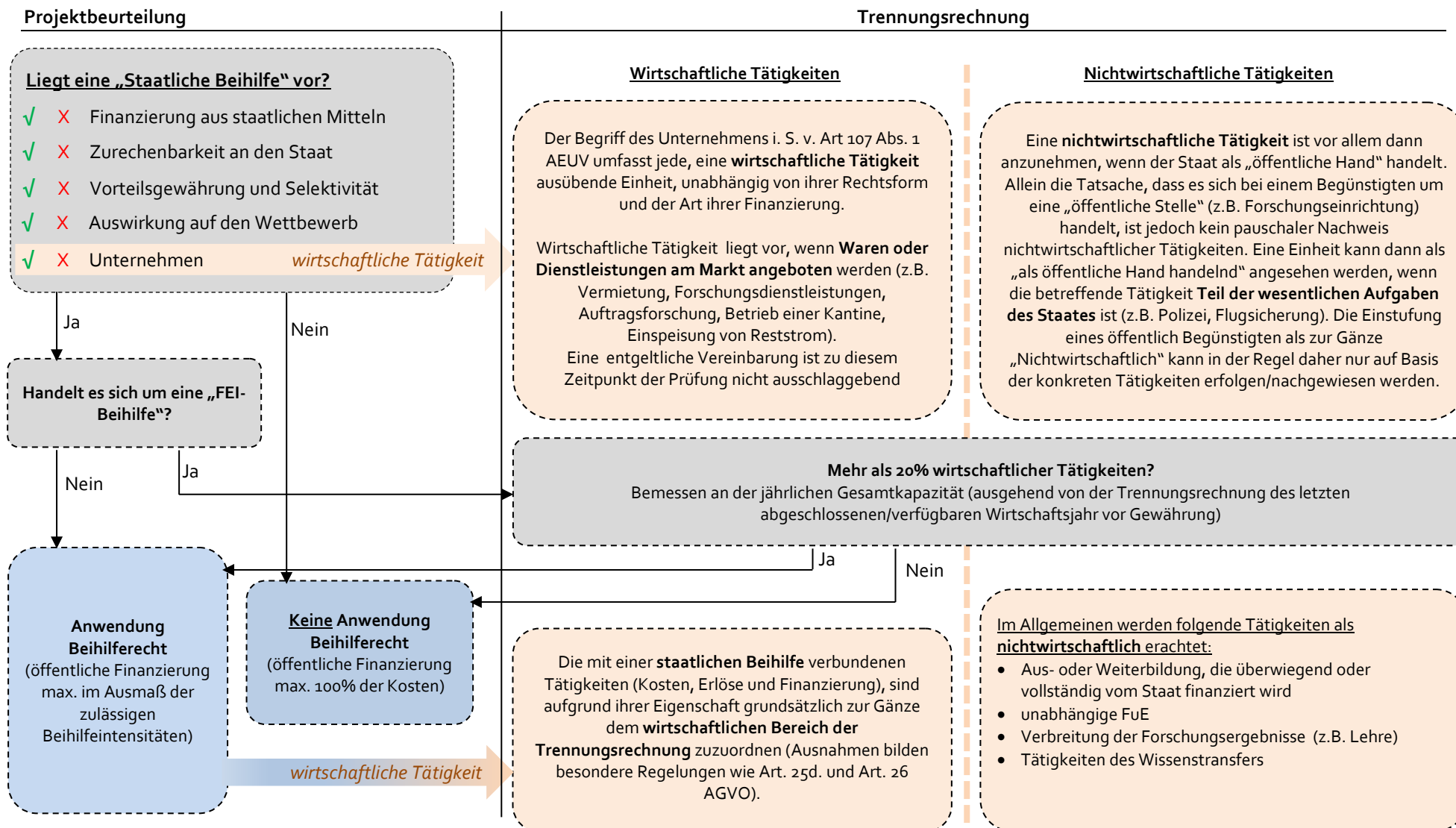


**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Landesgericht Klagenfurt  
FN 423155 m

Zertifiziert nach  
Qualitätsmanagement  
EN ISO 9001:2015

**Beihilferechtliche Beurteilung eines Vorhabens und des Antragstellers bzw. Begünstigten in Verbindung mit der Trennungsrechnung öffentlich Begünstigter sowie der daraus ableitbaren Überfinanzierungsprüfung:**



## 4.2 Projektprüfung (FLC)

Vor jeder Auszahlung sind folgende Nachweise vorzulegen bzw. Aspekte zu beachten:

- Vorlage der dem Vorhaben tatsächlich zugeordneten Finanzierungen (Erträge) und Kosten über den Durchführungszeitraum (z.B. Profit-Centre) und anhand der bereits geprüften Systematik unter Vorlage der Kostenstelle oder Ähnliches sowie die korrekte Zuordnung in den jeweiligen Bereich der Trennungsrechnung. Dabei müssen letztlich alle Finanzierungen vollständig dargestellt werden können (auch jene, die das Projekt ausfinanzieren).
- Bei genehmigten pauschalen Kostenersätzen: Prüfung ob der angewendete Gemeinkostenpauschalsatz des Fördergebers dem geprüften System entspricht und der Höhe nach einheitlich bzw. plausibel ist (Vermeidung einer „künstlichen“ Kostenerhöhung aufgrund der Förderung).
- Prüfung ob die Gesamtkosten des Vorhabens (inkl. der (kalkulatorischen) Gemeinkosten und sonstigen Restkosten des Begünstigten) die Höhe der entsprechenden Gesamtfinanzierung (inkl. aller öffentlichen und nicht-öffentlichen Mittel) übersteigen (**Überfinanzierung**)
- Bei Projekten im Anwendungsbereich des Beihilferechts: Prüfung ob die Höhe vorhabensbezogener öffentlicher Finanzierungen, die höchstzulässige Beihilfeintensität übersteigt (**Überförderung**)



**Kärntner  
Wirtschaftsförderungs  
Fonds**

Völkermarkter Ring 21-23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0  
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at

## 5. Anwendungsfälle

Aufgrund der Unterschiede rechtlicher Rahmenbedingungen (insbesondere der Rechnungslegungsvorschriften), der Organisationsformen und der im jeweiligen Einzelfall angewendeten Systeme (z.B. Kostenrechnung) wird bei den nachfolgenden beispielhaften Anwendungsfällen zwischen zwei zentralen Organisationsgruppen unterschieden:

- Universitäten
- Fachhochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

### 5.1 Universitäten

#### 5.1.1 Systemische Prüfung der Trennungsrechnung

Die Trennungsrechnung für Universitäten basiert auf den Ansätzen des § 16 KLRV<sup>20</sup>, wobei diese Untergliederung in einzelnen Bereichen für beihilferechtliche Zwecke zu erweitern ist (z.B. § 16 Abs. 2, Z 3 KLRV).

Der KLRV bildet somit **keine** vollumfängliche Trennungsrechnung im beihilferechtlichen Sinne ab, er stellt jedoch folgende wichtige Voraussetzung für die Trennungsrechnung dar.



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Landesgericht Klagenfurt  
FN 423155 m

Zertifiziert nach  
Qualitätsmanagement  
EN ISO 9001:2015

<sup>20</sup> Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten (KLRV Universitäten)

- Implementierung einer Kostenträger-|Leistungsrechnung, die eine einmalige und eindeutige Zuordnung Kosten und Erlösen auf Vollkostenbasis vorschreibt<sup>11</sup>
- Abbildung der Kosten und Erlöse unter Berücksichtigung einer Mindestgliederung von Tätigkeiten, die bereits eine teilweise Aufteilung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten vorsieht<sup>12</sup>
- Die Festlegung von Mindeststandards bei der Bemessung und Verrechnung von Kostenträgergemeinkosten<sup>13</sup>



Systemisch ist die Einhaltung der Bestimmung des KLRV durch die internen Kontrollsysteme, interne Revisionen und die vorgeschriebene Prüfung durch externe Wirtschaftsprüfer gewährleistet. Darauf aufbauend stellt sich die Frage wie eine Trennung der Tätigkeiten für Forschung und Entwicklung aus Fördermitteln bei der betreffenden Universität erfolgt<sup>14</sup>, die im Drittmittelbereich (Kostenträger) abzubilden sind.

Diesbezüglich erfolgt die systemische Prüfung auf Basis der **Vorlage der Gebahrungs-<sup>15</sup> und Kostenersatzrichtlinien<sup>16</sup>** der Universitäten (sowie anderer relevanter Vorgaben auf systemischer Ebene der Universitäten), die in der Regel eine konkrete Untergliederung der Tätigkeitsfelder über eigene Kostenstellen (z.B. Innenauftragsnummern) vorsehen.

Abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen (KLRV und UG) gilt es festzustellen, ob die weitere Untergliederung der Tätigkeitsfelder im Rahmen der Universitäts-Richtlinien nachvollziehbar vorgenommen wurde. Hierzu können neben diesen Richtlinien die in den jeweiligen **Leistungsvereinbarungen der Universitäten** formulierten Tätigkeitsfelder herangezogen werden für die eine Finanzierung seitens des Bundes vorgesehen ist (oder auch nicht vorgesehen ist).

**Kärntner  
Wirtschaftsförderungs  
Fonds**

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0  
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at

Prüfungshandlung	Beschreibung	Mögliche Nachweis(e)
Ist eine Trennungsrechnung in den Systemen des Begünstigten implementiert?	Legen die Gebahrungs- und Kostenersatzrichtlinien eine diesbzgl. Trennung iSd Beihilferechts fest?	Gebahrungs- und Kostenersatzrichtlinien
Ist die Zuordnung der Tätigkeiten in der Trennungsrechnung nachvollziehbar und unterliegt sie einer Kontrolle?	Gibt es nähere Beschreibungen der Tätigkeiten und ist die Zuordnung nachvollziehbar?	Gebahrungsrichtlinien, Leistungsvereinbarung o.Ä IKS <sup>17</sup> , Internal Audit (evtl. Prüfbericht gem. § 23 KLRV)
Wird die Trennungsrechnung auch auf Ebene des einzelnen Vorhabens geführt?	Sind sowohl Kosten als auch Erlöse bzw. Finanzierungen auf Ebene des Vorhabens getrennt ausgewiesen?	Kosten- und Leistungsrechnung sowie Innenaufträge



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Landesgericht Klagenfurt  
FN 423155 m

Zertifiziert nach  
Qualitätsmanagement  
EN ISO 9001:2015

<sup>11</sup> . Vgl. § 3 KLRV Universitäten

<sup>12</sup> . Vgl. § 16 Abs. 2 KLRV Universitäten

<sup>13</sup> . Vgl. § 18 KLRV Universitäten

<sup>14</sup> Der § 16 Abs. 2, Z 3 KLRV sieht hierzu keine verpflichtende Untergliederung in wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten vor.

<sup>15</sup> Vgl. § 20c Abs. 6, Z. 2 Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG)

<sup>16</sup> Vgl. § 27 Abs. 3 UG

<sup>17</sup> Internes Kontrollsystem

### 5.1.2 Systemische Prüfung der Gemeinkosten

Im Zusammenhang mit gewährten Gemeinkostenpauschalen stellt sich die Frage, ob die Gemeinkostenpauschale als Bestandteil der Fördermittel zu einer Überfinanzierung aus öffentlichen Mitteln führen kann. Das ist dann der Fall, wenn die gesamte öffentliche Finanzierung (inkl. aller gewährten Fördermittel – also auch der Gemeinkostenpauschale) die Höhe der damit abgedeckten vorhabensrelevanten Kosten (inkl. Gemeinkosten) übersteigt.

Ziel der Prüfungshandlung ist es jedoch nicht, die tatsächliche Höhe der vorhabensbezogenen Gemeinkosten mit der Gemeinkostenpauschale (VKO) zu vergleichen, sondern vielmehr:

1. die Berechnung der Gemeinkosten auf Ebene der Organisationseinheit oder des Unternehmens zu plausibilisieren und
2. die mit dieser Berechnung (seitens des Begünstigten) abgedeckten Kostenkategorien zu identifizieren (Ausschluss der Förderung direkter als indirekter Kosten).

Die Berechnung bzw. Verrechnung von Kostenträgergemeinkosten basiert auf den Bestimmungen des § 18 KLRV.

Die Höhe der Gemeinkosten wird bei Universitäten basierend auf den Bestimmungen des UG 2002 als Kostenersatz definiert. Der Kostenersatz dient dabei der Entlastung des Globalbudgets für indirekte Kosten (Verwaltungsgemeinkosten, Personalkostenersatz für Stammpersonal, Betriebsmittelkostenersatz und Ähnliches). Die konkrete Ausgestaltung und Höhe wird in Kostenersatz- und | oder Drittmittelrichtlinien festgelegt und für den Drittmittelbereich in aller Regel über einen Pauschalsatz zugeordnet.



**Kärntner  
Wirtschaftsförderungs  
Fonds**

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0  
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at

Prüfungshandlung	Beschreibung	Mögliche Nachweis(e)
<b>Ist die Berechnung der GK-Sätze nachvollziehbar?</b>	Wie werden die Pauschalsätze festgelegt (auf Basis von ex-Post-Berechnungen tatsächlicher Gemeinkosten)?	Kostenersatzrichtlinie Drittmittelrichtlinie Kostenträgerrechnung
<b>Welche Kosten deckt der Kostenersatz ab?</b>	Werden keine als direkt abgerechnete förderbare Kosten damit abgedeckt?	Wie zuvor

### 5.1.3 Vorhabensprüfung

Die Innenaufträge legen in der Regel nach Projektende ein finales Bild der dem jeweiligen Vorhaben zuordenbaren Kosten, Erlöse und Finanzierungen dar. Allfällige Rückflüsse in das Globalbudget (aufgrund von Zwischenfinanzierungen) müssen dabei bereits berücksichtigt sein. Dabei werden die zentralen Positionen wie folgt unterschieden:

- **Erlöspositionen** (werden iSd KLRV und der jeweiligen Kontenrahmen je Finanzierungsgeber ausgewiesen – siehe Abschnitt 2.2.
- **Direkte Kostenarten** müssen mit den eingereichten Kostenpositionen der Höhe nach abstimbar sein
- **Kostenersätze** des Globalbudgets stellen das Äquivalent der auf Ebene des Projekts gebuchten Gemeinkosten dar

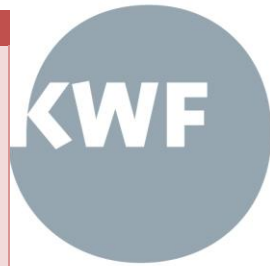


**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Landesgericht Klagenfurt  
FN 423155 m

Zertifiziert nach  
Qualitätsmanagement  
EN ISO 9001:2015

Prüfungshandlung	Beschreibung	Mögliche Nachweis(e)
Sind die auf dem Innenauftrag gebuchten Projektkosten (inkl. Kostenersatz) nachvollziehbar?	Lassen sich direkten Kosten mit den Abrechnungsunterlagen abstimmen und entsprechen die Kostenersätze den Richtlinien?	Innenauftrag Kostenersatzrichtlinie Förderungsabrechnung
Ist die Höhe sämtlicher Finanzierungen (Erlöse auf dem Innenauftrag) unter oder gleich den gebuchten Projektkosten (Kostenersatz)?	Ausschluss Überfinanzierung auf Projektebene.	Innenauftrag Förderungsvertrag Förderungsabrechnung
Wenn weniger Finanzierung   Erlöse als Kosten dem Vorhaben zugeordnet wurden: Wie wird die Finanzierungslücke geschlossen?	Ausfinanzierung durch öffentliche oder private Mittel? Verlustvorträge?	Kostenträgerrechnung nach Jahresabschluss Gebahrungsrichtlinie
Liegt eine Überförderung vor?	Wenn höchstzulässige Förderquote <100%	Innenauftrag inkl. Ausfinanzierung nach Mittelherkunft



**Kärntner  
Wirtschaftsförderungs  
Fonds**

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0  
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at

## 5.2 Fachhochschulen & Forschungseinrichtungen

### 5.2.1 Systemische Prüfung der Trennungsrechnung

Fachhochschulen und sonstige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind in unterschiedlichen Rechtsformen organisiert (GmbH, Stiftung, Verein etc.) und unterliegen – anders als Universitäten – in Österreich keinen Branchenspezifischen Rechnungslegungsstandards. Sie unterliegen vielmehr den Rechnungslegungsvorschriften, die für die jeweilige Rechtsform angewendet werden müssen (z.B. UGB). Diese sehen allerdings in der Regel keine Vorgaben in Zusammenhang mit der Trennung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Kosten, Erlöse und Finanzierungen vor.

Es gilt also zu überprüfen, ob die Trennungsrechnung angemessen in den Kostenrechnungs- oder Buchführungssystemen der jeweiligen Fachhochschule implementiert wurde und eine Abgrenzung auch auf Ebene einzelner Vorhaben möglich ist.

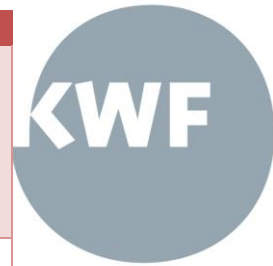


**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Landesgericht Klagenfurt  
FN 423155 m

Zertifiziert nach  
Qualitätsmanagement  
EN ISO 9001:2015

Prüfungshandlung	Beschreibung	Mögliche Nachweis(e)
Ist eine Trennungsrechnung in den Systemen des Begünstigten implementiert?	Wurde eine Kostenrechnung oder eine andere Art der Abgrenzung (z.B. Rechnungskreis) implementiert?	Kostenträger- -stellenberichte Deckungsbeitragsrechnung Auswertung Rechnungskreis
Ist die Zuordnung der Tätigkeiten in der Trennungsrechnung nachvollziehbar und unterliegt sie einer Kontrolle?	Gibt es nähere Beschreibungen der Tätigkeiten und ist die Zuordnung nachvollziehbar?	Beschreibung des Begünstigten Organisationshandbücher Kohärenzprüfung <sup>18</sup>
Wird die Trennungsrechnung auch auf Ebene des einzelnen Vorhabens geführt?	Sind sowohl Kosten als auch Erlöse bzw. Finanzierungen auf Ebene des Vorhabens getrennt ausgewiesen?	z.B. Kostenstellenberichte



**Kärntner  
Wirtschaftsförderungs  
Fonds**

Völkermarkter Ring 21-23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0  
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at

### 5.2.2 Systemische Prüfung der Gemeinkosten

Bei Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen erfolgt die Gemeinkostenberechnung nach unterschiedlichen Logiken. Häufig wird eine Gemeinkostenzuschlagskalkulation auf Basis von (kalkulatorischen) Personalkosten berechnet. Das bedeutet, dass kalkulatorische Stundensätze der internen Leistungsverrechnung bereits einen Overhead-Zuschlag beinhalten, der prozentuell für alle Mitarbeiter | Funktionen gleich sein kann oder aufgrund unterschiedlicher Funktionen (z.B. Senior Researcher, Assistent) differiert. Wichtig hierbei ist, dass einheitliche Methodik implementiert ist, die ihrer relativen Höhe nach nachvollziehbar erscheint.

Prüfungshandlung	Beschreibung	Mögliche Nachweis(e)
Ist die gewählte Methodik einheitlich und nachvollziehbar?	Wie werden Gemeinkosten   Overhead berechnet (Zuschlagssatzkalkulation, kalkulatorische Stundensätze etc.)?	Organisationshandbücher Berechnungsmodelle Zuschlagssatztabellen oÄ
Ist eine Überleitung der Kostenrechnung zum Jahresabschluss möglich?	Zum Beispiel: Lässt sich die Summe externer Dienstleistungen (Kostenarten) mit den entsprechenden Aufwandspositionen der G&V abstimmen?	Kostenrechnung und Jahresabschluss derselben Periode
Welche Kosten deckt der Zuschlagssatz ab?	Werden keine als direkt abgerechnete förderbare Kosten damit abgedeckt?	Wie zuvor



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Landesgericht Klagenfurt  
FN 423155 m

Zertifiziert nach  
Qualitätsmanagement  
EN ISO 9001:2015

<sup>18</sup> z.B. stichprobenmäßige Überprüfung einzelner, im nichtwirtschaftlichen Bereich zugeordneter Vorhaben und der beihilferechtlichen Einstufung

### 5.2.3 Vorhabensprüfung

Analog zu den Universitäten basiert die Prüfung bei den Fachhochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen auf den vorhabensbezogenen Kostenrechnungselementen, die im Rahmen der systemischen Prüfung identifiziert wurden.

Die Ausfinanzierung eines Vorhabens mit öffentlichen Mitteln (z.B. Basisfinanzierung) ist nicht schädlich, solange damit keine höchstzulässigen Beihilfeintensitäten überschritten werden. Ein Verstoß gegen das Additionalitätsprinzip läge bspw. dann vor, wenn Basisfinanzierungsmittel explizit für die Finanzierung sämtlicher Gemeinkosten (inklusive der Gemeinkosten für zusätzliche Vorhaben) eingesetzt werden sollen, gleichzeitig jedoch eine Gemeinkostenpauschale aus EFRE-Mitteln bewilligt bzw. ausgezahlt wird.



Prüfungshandlung	Beschreibung	Mögliche Nachweis(e)
Sind die auf dem Kostenträger, Rechnungskreis etc. gebuchten Projektkosten (inkl. Gemeinkosten) nachvollziehbar?	Lassen sich direkten Kosten mit den Abrechnungsunterlagen abstimmen und entsprechen die Zuschlagskalkulationen der geprüften Systematik?	Kostenstelle -träger Rechnungskreis
Ist die Höhe sämtlicher Finanzierungen (Erlöse auf dem Kostenträger, Rechnungskreis etc.) unter oder gleich den gebuchten Projektkosten (inkl. bzw. zzgl. gebuchter oder kalkulatorischer Gemeinkosten) nachvollziehbar?	Ausschluss Überfinanzierung auf Projektebene.	Wie zuvor
Wenn weniger Finanzierung   Erlöse als Kosten dem Vorhaben zugeordnet wurden: Wie wird die Finanzierungslücke geschlossen?	Ausfinanzierung durch öffentliche oder private Mittel? Verlustvorträge?	Basisfinanzierungsverträge im Projektdurchführungszeitraum Jahresabschluss
Liegt eine Überförderung vor?	Wenn höchstzulässige Förderquote <100%	Innenauftrag inkl. Ausfinanzierung nach Mittelherkunft
Wird das Additionalitätsprinzip eingehalten?	Gibt es Basisfinanzierungsverträge oÄ, die geförderte Kosten bereits abdecken, auch wenn diese z.B. aufgrund zusätzlicher Vorhaben entstehen?	Basisfinanzierungsverträge im Projektdurchführungszeitraum

#### Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21-23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0  
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Landesgericht Klagenfurt  
FN 423155 m

Zertifiziert nach  
Qualitätsmanagement  
EN ISO 9001:2015